

**Verordnung  
der Gemeindevertretung von Hörbranz  
über das "Örtliche Schutzgebiet Halbenstein"**

Aufgrund der §§ 29 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und  
Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, wird verordnet:

**§ 1  
Unterschutzstellung**

Das im § 2 bezeichnete Gebiet ist als "Örtliches Schutzgebiet Halbenstein" nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

**§ 2  
Schutzgebiet**

1. Das örtliche Schutzgebiet Halbenstein umfasst die gelb markierten Flächen, Liegenschaft EZ 7, 214, 215 und 360, Grundbuch Hörbranz.
2. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist dem in der Gemeinde Hörbranz zur allgemeinen Einsicht aufliegenden Plan<sup>1</sup> zu entnehmen.

**§ 3  
Schutzzweck**

Der Schutzzweck der Verordnung besteht darin

- a) dieses Wald- und Wiesengebiet als naturnahen Grünraum an das angrenzende besiedelte Gebiet als ökologische Ausgleichsfläche für die heimische Tierwelt zu bewahren,
- b) die Erhaltung der standorttypischen Pflanzenwelt sowie deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

**§ 4  
Schutzbestimmungen**

Im örtlichen Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstige Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck, zu beeinträchtigen.

Danach ist insbesondere verboten:

- a. Das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie die vorsätzliche Beschädigung oder Vernichtung derselben.
  - b. Die Beschädigung oder Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, mit Ausnahme der vom Waldaufseher angeordnete Forstmaßnahmen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen wie beispielsweise der Gehölzrückschnitt im Bereich angrenzender Grundstücke sowie ortsübliche Forstmaßnahmen.
  - c. Die Rodung von Wald, Busch- und Gehölzgruppen und von Heckenzügen.
  - d. Die Pflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
  - e. Die Ablagerung von Unrat, Bauschutt und dergleichen.
  - f. Die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen und Aufschüttungen).
-

- g. Die Anlagen künstlicher Gewässer.
- h. Die Einrichtung und Änderung von Wanderwegen.
- i. Das Beweiden der geschützten Flächen außer auf der sogenannten Untersenn GP 1400, 1395, 1396, 1365, grün<sup>1</sup> umrandet!
- j. Das Ausbringen von Gülle und sonstigem Dünger.

## **§ 5 Bewilligung von Ausnahmen**

Von den Verboten des § 4 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist, wenn es Natur und Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck, nur vorübergehend beeinträchtigt und andere öffentliche Interessen überwiegen. Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicherzustellen, dass Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Ortsübliche Forstmaßnahmen sind zulässig wobei mit besonderer Sorgfalt vorzugehen ist.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die gesamte öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hörbranz sowie Maßnahmen zu deren Aufrechterhaltung sind von den Schutzbestimmungen des § 4 ausgenommen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

Helmut Reichart

---

<sup>1</sup> Die zeichnerische Darstellung liegt bei der Gemeinde Hörbranz während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.